

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 06.09.2026

1. Am Sonntag, dem 06.09.2026, findet im Land Sachsen-Anhalt die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Oschersleben (Bode) ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Wahlraum:	Diesterwegring 24a in Oschersleben Bürgertreff
Wahlbezirk 2: Wahlraum:	Diesterwegring 24 in Oschersleben Grundschule Diesterweg
Wahlbezirk 3: Wahlraum:	An der Wasserrenne 4a in Oschersleben Volkssolidarität
Wahlbezirk 4: Wahlraum:	Puschkinstraße 11 in Oschersleben Speisesaal Puschkin Grundschule
Wahlbezirk 5: Wahlraum:	Puschkinstraße 11 in Oschersleben Aula Gemeinschaftsschule A.S. Puschkin
Wahlbezirk 6: Wahlraum:	Alte Dorfstraße 21 in Oschersleben Katholisches Vereinshaus
Wahlbezirk 7: Wahlraum:	Windhorststraße 13 in Oschersleben Speisesaal Goethe Grundschule
Wahlbezirk 8: Wahlraum:	Vor dem Tore 4 in Alikendorf Schützenhaus
Wahlbezirk 10: Wahlraum:	Neue Str. 5a in klein Oschersleben Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 11: Wahlraum:	Parkstraße 12 in Groß Germersleben Begegnungsstätte
Wahlbezirk 12: Wahlraum:	Breite Straße 72a in Hordorf Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 13: Wahlraum:	Straße der Freundschaft 36 Dorfgemeinschaftshaus Schulungsraum der Feuerwehr
Wahlbezirk 14: Wahlraum:	Plan 27 in Neindorf Schulungsraum der Feuerwehr
Wahlbezirk 15: Wahlraum:	Zu den Teichen 4 in Ampfurth Bürgerhaus
Wahlbezirk 16: Wahlraum:	Bachstraße 5c in Schermcke Dorphus
Wahlbezirk 17: Wahlraum:	Badstraße 13 in Hornhausen Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 18: Wahlraum:	An der Schmiedebreite 2 in Altbrandsleben Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk 19: Wahlraum:	Zum Schloss 11 in Peseckendorf Gemeindesaal
Wahlbezirk 20: Wahlraum:	Winckelmann Straße 6a in Hadmersleben Gemeindezentrum

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis, Pass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern.

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sofern vorhanden auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und
 - b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
- a) die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - b) die Zweitstimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oschersleben (Bode), den 31.08.2026



Kanngießner
Bürgermeister

Die Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 06.09.2026 wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) amtlich bekanntgemacht.

Oschersleben (Bode), den 31.08.2026



Kanngießner
Bürgermeister